

Kraftfahrt-Bundesamt

Informationssystem

Typgenehmigungsverfahren

Nr. 13-96

Einstufung von Feuerwehr-Kraftfahrzeugen nach § 49 StVZO

Frage- oder Problemstellung:

Welche Anforderungen müssen

- Gerätewagen,
- Hubrettungsfahrzeuge,
- Löschgruppenfahrzeuge und
- Rüstwagen

gemäß dem Systematischen Verzeichnis der Fahrzeug- und Aufbauarten (Anlage 2 der Rili zum Fahrzeugbrief) nach § 49 StVZO (Geräuschpegel und Schalldämpferanlage) erfüllen?

Ergebnis:

In § 49 Absatz 2 StVZO ist festgelegt, daß Kraftfahrzeuge, für die Vorschriften über den zulässigen Geräuschpegel und die Schalldämpferanlage in bestimmten Richtlinien der EG existieren, diesen entsprechen müssen. Sofern für bestimmte Kraftfahrzeuge im Rahmen der EG keine diesbezüglichen Anforderungen existieren, gilt § 49, Abs. 1, wonach die Kraftfahrzeuge und Anhänger nach dem jeweiligen **Stand der Technik** das unvermeidbare Maß der Geräuschentwicklung nicht überschreiten dürfen.

Maßgebend ist insofern die Frage, ob ein bestimmtes Fahrzeug im Rahmen des EG-Rechts bestimmten Vorschriften genügen muß, oder ob der Stand der Technik nach § 49, Abs. 1 StVZO nachzuweisen ist.

1. Erfüllung von EG-Recht

Im Rahmen des EG-Rechts sind im Regelfall Fahrzeugarten nicht exakt definiert, sondern lediglich benannt.

Hinsichtlich der Geräuschentwicklung ist der Anwendungsbereich gemäß Art. 1 der Richtlinie 70/156/EWG in der Fassung 96/20/EG zu beachten. Als Fahrzeuge im Sinne dieser Richtlinie gelten - mit Ausnahme von Schienenfahrzeugen, landwirtschaftlichen Zug- und Arbeitsmaschinen und **fahrbaren Maschinen** - alle zur Teilnahme am Straßenverkehr bestimmten Kraftfahrzeuge mit oder ohne Aufbau, mit mindestens 4 Rädern und einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 25 km/h.

Als fahrbare Maschine im Sinne der Rili 70/157/EWG können FKfZ dann eingestuft werden, wenn ihr primärer Verwendungszweck nicht auf die Beförderung von Personen oder Gütern ausgerichtet ist und ihre Schlüsselung im Sinne des Systematischen Verzeichnisses der Fahrzeug- und Aufbauarten nach folgender Auflistung gerechtfertigt ist:

Kraftfahrt-Bundesamt

Informationssystem

Typgenehmigungsverfahren

Nr. 13-96

Art des Fahrzeugs	Angaben in den Fahrzeugpapieren		
	Schl.-Nr.		Bezeichnung der Fahrzeug- und Aufbauart
	1. Zeile	2. Zeile	
Gerätewagen			
Gerätewagen GW	0471	00	So.Kfz. Feuerwehrfz. Geräte GW
Atemschutz GW-A	0474	00	So.Kfz. Feuerwehrfz. Geräte-Atemsch.GW-A
Licht GW-L	0477	00	So.Kfz. Feuerwehrfz. Geräte-Licht GW-L
Öl GW-Öl	0473	00	So.Kfz. Feuerwehrfz. Geräte-GW Öl
Strahlenschutz GW-S	0475	00	So.Kfz. Feuerwehrfz. Geräte-Strahlsch. GW-S
Wasserrettung GW-W	0476	00	So.Kfz. Feuerwehrfz. Geräte-Wasser GW-W
Sonstiger Gerätewagen	0479	00	So.Kfz. Feuerwehrfz.
Hubrettungsfahrzeug			
Drehleiter DL23-12 (mit oder ohne Korb, bisher DL30)	0451	00	So.Kfz. Feuerwehrfz. Drehleiter DL23-12
Sonstige Drehleiter	0452	00	So.Kfz. Feuerwehrfz.
Gelenkmast GM	0454	00	So.Kfz. Feuerwehrfz. Gelenkmast GM
Leiterbühne LB	0453	00	So.Kfz. Feuerwehrfz. Leiterbühne LB
Teleskopmast TM	0455	00	So.Kfz. Feuerwehrfz. Teleskopmast TM
Sonstiges Hubrettungs- fahrzeug	0459	00	So.Kfz. Feuerwehrfz.
Löschgruppenfahrzeug			
LF 8	0411	00	So.Kfz. Löschfz. LF 8
LF 16	0413	00	So.Kfz. Löschfz. LF 16
LF 16 TS	0412	00	So.Kfz. Löschfz. LF 16 TS
LF 24	0414	00	So.Kfz. Löschfz. LF 24
Sonstiges Löschgrup- penfahrzeug	0419	00	So.Kfz. Löschfz.
Rüstwagen			
Rüstwagen RW 1	0461	00	So.Kfz. Feuerwehrfz. Rüstwagen RW 1
Rüstwagen RW 2	0462	00	So.Kfz. Feuerwehrfz. Rüstwagen RW 2
Rüstwagen RW 3	0463	00	So.Kfz. Feuerwehrfz. Rüstwagen RW 3
Rüstwagen Öl RW-Öl	0465	00	So.Kfz. Feuerwehrfz. Rüstwagen RW-Öl
Rüstkranwagen RKW	0467	00	So.Kfz. Feuerwehrfz. Rüstkranwagen RKW
Sonstiger Rüstwagen	0469	00	So.Kfz. Feuerwehrfz.

Unter den genannten Randbedingungen müssen FKFZ nicht die Anforderungen der Richtlinie 70/157/EWG in der Fassung 92/97/EWG erfüllen. Sie unterliegen gemäß § 49, Abs. 1 dem jeweiligen Stand der Technik.

2. Stand der Technik gemäß § 49 Abs. 1 StVZO

Hinsichtlich der Frage, was jeweils Stand der Technik ist, hat der Gesetzgeber im Rahmen der StVZO bewußt eine „Gleitklausel“ eingeführt, die insbesondere dem KBA und den ggf. zuständigen

Kraftfahrt-Bundesamt

Informationssystem

Typgenehmigungsverfahren

Nr. 13-96

Länderbehörden auch zukünftig die Möglichkeit gibt, veränderte Rahmenbedingungen in die Definition des jeweiligen Standes der Technik einfließen zu lassen.

Unter Zugrundelegung der Prüfvorschriften der Richtlinie 70/157/EWG in der Fassung 84/424/EWG sieht das KBA zum gegenwärtigen Zeitpunkt (Juli 1996) folgende Grenzwerte für die in Rede stehenden Fahrzeugarten im Rahmen des Standes der Technik als akzeptabel an:

Diese Tabelle gilt für Fahrzeuge, die nicht ausdrücklich gemäß § 49, Abs. 2 anderweitig erfaßt sind.

	Das zu genehmigende Fahrzeug wird abgeleitet von:	Grenzwerte (dB (A))
1	Fahrzeugen für die Güterbeförderung:	
1.1	- mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 2 t	78
1.2	- mit einer zulässigen Gesamtmasse von über 2 t, jedoch nicht mehr als 3,5 t	79
2	Fahrzeugen für die Güterbeförderung mit einer zul. Gesamtmasse von mehr als 3,5 t	
2.1	- mit einer Motorleistung von weniger als 75 kW	81
2.2	- mit einer Motorleistung von 75 kW oder mehr, jedoch weniger als 150 kW	83
2.3	- mit einer Motorleistung von 150 kW oder mehr	84

Jedoch:

- werden für Fahrzeuge der Klasse 1, die mit einem Dieselmotor mit Direkteinspritzung ausgerüstet sind, die Grenzwerte um 1 dB(A) erhöht;
- werden für Fahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 2 t, die für den Einsatz abseits der Straße konstruiert sind, die Grenzwerte um 1 dB(A) erhöht, wenn sie mit einem Motor mit einer Leistung von weniger als 150 kW ausgerüstet sind, oder um 2 dB(A), wenn sie mit einem Motor mit einer Leistung von mindestens 150 kW ausgerüstet sind.

3. Behandlung im Betriebserlaubnisverfahren nach § 20 StVZO

Im Rahmen der Erteilung einer ABE nach § 20 StVZO ist für die entsprechenden Fahrgestelle eine Formulierung in die Typbeschreibung aufzunehmen, die dem KBA den ausschließlichen Verwendungszweck darlegt.

Beispiel:

Angabe unter Ziff. 0.2 in der Typbeschreibung:

Ausführung.....: Fahrgestell zur ausschließlichen Nutzung als Feuerwehrkraftfahrzeug, Gerätewagen, Hubrettungsfahrzeug, Löschgruppenfahrzeug oder Rüstwagen gemäß dem Systematischen Verzeichnis der Fahrzeug- und Aufbauarten.

Der amtlich anerkannte Sachverständige hat im Rahmen der Aufbauabnahme basierend auf der erteilten ABE für das Fahrgestell und seiner Sachkenntnis zu prüfen, inwieweit der unter Ziff. 0.2 in der Typbeschreibung definierte Verwendungszweck zutrifft.

Kraftfahrt-Bundesamt
Informationssystem
Typgenehmigungsverfahren

Nr. 13-96

Flensburg, 26.07.1996
412-104